Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, hat der Gemeinderat am 18.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je davon:	301.254.650 EUR
	im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Sonderrechnungen	252.754.220 EUR 44.127.430 EUR 4.373.000 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	10.900.000 EUR
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen davon	16.206.570 EUR
	im Vermögenshaushalt in Sonderrechnungen	16.106.570 EUR 100.000 EUR
	§ 2	

15.000.000 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 360 v.H.

2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf 560 v.H.

3. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:
- 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- 2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 19.01.2016

Boris Palmer Oberbürgermeister